



Einheits- und Verbandsgemeinden des LK Börde

Siehe Verteiler!



Der Landrat

Dezernat 2
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen/ Nachricht vom::

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.2.2021.JA

Datum:
12.02.2021

Sachbearbeiter/in:
Frau Wendt

Haus / Raum:
I./ E 2- 155.0

Telefon / Telefax:
03904 7240- 4000
03904 7240- 4291

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
landratsamt@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr
Coronabedingt eingeschränkt, bitte Bekanntmachungen dazu beachten

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Aufstellung der Jahresschlüsse in den Kommunen

Sehr geehrte Hauptverwaltungsbeamte (HVB),

im Nachgang zu Ihrer Dienstberatung mit dem Landrat am 22.01.2021 bin ich gebeten worden, zum Tageordnungspunkt „Stand der Jahresabschlüsse“ Hinweise zur Umsetzung des Runderlasses des MI LSA 32.2 – 10405/380 vom 15.10.2020 zu geben. Dieser Runderlass liegt Ihnen vor.

Das MI sah sich wegen der gewaltigen Rückstände bei der Erstellung und Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse veranlasst Regelungen zu treffen, die es den Kommunen ermöglichen, die Prozesse zu beschleunigen. Daher sind die ermöglichten inhaltlichen Erleichterungen wesentlich. Diese sollen nicht nur die Aufstellung der Jahresabschlüsse beschleunigen, sondern werden auch zur Beschleunigung der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter führen.

Zum Stand der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse der kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Börde habe ich Ihnen immer wieder Informationen gegeben. Gleichzeitig habe ich eindringlich auf die Rechtslage hingewiesen. Regelmäßig haben Sie entsprechende Hinweise in Ihren Haushaltsverfügungen erhalten.

Aus verschiedenen Gründen hat dies allerdings auch im Landkreis Börde nicht dazu geführt, dass die Prozesse erkennbar beschleunigt wurden. Nach wie vor müssen wir mit einem erschreckend hohen Rückstand umgehen.

Wir schieben einen Berg von 255 ungeprüften Jahresabschlüssen vor uns her (Stand Ende 2020). Dieser Rückstand wächst zudem stetig an. Es gibt Kommunen, die haben noch gar keinen Jahresabschluss 2013 (erster doppischer Jahresabschluss) und eine große Zahl von Kommunen hat über viele Jahre keinen geprüften Jahresabschluss.

Folgerichtig ist nunmehr eine Strategieänderung. Die zugelassenen Erleichterungen werden von Druck aufbauenden Maßnahmen begleitet:

Die Kommunalaufsichten haben künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf die Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsicht gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.

Diese Anweisung an die Kommunalaufsichten ist eindeutig und lässt keinen Raum für Interpretation. Damit laufen Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2023 Gefahr, sich selbst in ihrer Handlungsfähigkeit erheblich einzuschränken, wenn sie nicht mit aller Kraft an der Erstellung der (erleichterten/verkürzten) Jahresabschlüsse arbeiten, so dass diese nicht zumindest dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt werden können.

Spätestens ab dem Jahresabschluss 2021 ist es dann wieder erforderlich, einen vollständigen Jahresabschluss zu erstellen.

Ich bitte auch den Hinweis des MI LSA zur Kenntnis zu nehmen, in dieser Zeit auch Aufgaben und Vermögen zusammenzuführen. Dies ist ein Hinweis, der hauptsächlich auf die Situation der Verbandsgemeinden zielt. Hier kommt es nach wie vor zu Problemen oder aber zu hohem Verwaltungsaufwand, wenn Aufgabe und Vermögen auseinanderfallen (z.B. Kindergartengebäude, Grundschulgebäude, Feuerwehrgerätehäuser u.v.m.).

Wichtig ist im Moment für die betroffenen Kommunen, einen Umsetzungsplan zu entwickeln. Die jeweilige Anwendung der einzelnen Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind von der Vertretung zu beschließen.

Ich empfehle dringend, sich in diesem Zusammenhang mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

Jederzeit ist auch eine kommunalaufsichtliche Beratung möglich.

Zunächst bitte ich aber um schriftlichen **Bericht spätestens bis zum 31.03.2021** zum Stand und Inhalt eines entwickelten Umsetzungsplans. Teilen Sie bitte auch mit, bis wann die notwendige Beschlussfassung in der Vertretung geplant ist.

Dieser Termin korrespondiert mit bereits erfolgten Terminsetzungen in einzelnen kommunalaufsichtlichen Haushaltsverfügungen.

Soweit ein kommunalaufsichtliches Beratungsgespräch gewünscht wird, bitte ich um Mitteilung. Eine Terminvereinbarung und -vorbereitung erfolgt dann im Anschluss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Wendt

Sachgebietsleiterin

Verteiler

-Einheitsgemeinden Stadt Haldensleben, Stadt Wanzleben-Börde, Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Stadt Wolmirstedt, Niedere Börde, Sülzetal, Barleben

-Verbandsgemeinden **Elbe-Heide**, Obere Aller, Flechtingen, Westliche Börde,